

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG)

Brüssel, 15. April 2026

Einleitung

EPI begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs, die fristgerechte Bereitstellung der EUDI-Wallet in Deutschland zu ermöglichen und einen verlässlichen Rechtsrahmen für Identifizierung, Nachweise und Vertrauensdienste zu schaffen.

Aus Sicht eines europaweit skalierenden Payment- und Commerce-Ökosystems (Wero) sind insbesondere folgende Punkte entscheidend:

- **Rechtssichere Abgrenzung** des Anwendungsbereichs, um Innovation (z. B. identity-enabled payment journeys) nicht unbeabsichtigt in ein Wallet-Regime hineinzuziehen.
- **Technologieneutrale, diskriminierungsfreie** Öffnung der optionalen Wallet-Zahlungsfunktion (§ 17 EBDIG) – inkl. kontobasierter/Instant/A2A-Verfahren.
- **Praxisgerechte Time-to-market** (Anzeige- und Prüfmechanismen) für Payment-Integrationen und iterative Sicherheitsverbesserungen.
- **Skalierbare Registrierung** von vertrauenden Beteiligten (Relying Parties) mit klaren Kriterien, Fristen, APIs.

Änderungs- und Klarstellungsvorschläge

Die nachfolgenden Formulierungen sind als **drafting proposals** zu verstehen. Sie sind so gehalten, dass sie (i) mit dem im Entwurf verankerten Sicherheits-/Risikoprinzip kompatibel sind und (ii) den EU-Rahmen (eIDAS 2.0 / Implementing Acts) nicht „gold-platen“.

1. Abgrenzung des Anwendungsbereiches - § 1 Abs. 2 EBDIG

Ist-Text (aus Entwurf):

§ 1 Abs. 2 stellt auf elektronische Identifizierungsmittel ab, die „nicht oder nicht vollständig“ den Funktionsumfang bieten, „insoweit der Funktionsumfang ... reicht“.

Problem aus EPI-Sicht:

Diese Weite kann zu **Rechtsunsicherheit** führen, ob Apps/Wallets, die *nur* bestimmte Identity-Funktionen nutzen (z. B. IDV, selective disclosure, Credential Storage), aber **nicht** als EUDI-Wallet bereitgestellt/anerkannt werden sollen, in das EBDIG-Regime fallen.

Änderungsvorschlag (Textzusatz in § 1 Abs. 2):

„Satz 1 gilt nur, soweit das elektronische Identifizierungsmittel **im Rahmen einer Bereitstellung nach den §§ 3 bis 6** als Europäische Brieftasche für die Digitale Identität bereitgestellt oder anerkannt wird **oder** gegenüber Nutzenden bzw. am Markt **als EUDI-Wallet** angeboten wird.“

Begründung:

- Verhindert „Regulatory chilling“ für private Payment-Wallets mit ergänzenden ID-Funktionen.
- Schützt die intendierte EBDIG-Systematik (Bereitstellung/Anerkennung als Anknüpfungspunkt).

2. Skalierbarkeit des Relying-Party-Ökosystems

2.1. § 10 Abs. 2 EBDIG – Ablehnungsgrund zu unbestimmt

Ist-Text:

„Eine Registrierung ist abzulehnen, wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.“

Problem:

Zu offen, potenziell **unvorhersehbar** (Planungs-/Investitionsrisiko), erschwert Skalierung und führt zu heterogener Verwaltungspraxis.

Änderungsvorschlag (Ersetzung § 10 Abs. 2):

„Eine Registrierung ist abzulehnen, wenn

1. die nach Unionsrecht für die Registrierung erforderlichen Angaben oder Nachweise nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt werden,
2. die Voraussetzungen nach Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/848 nicht erfüllt sind, oder
3. nach objektiv überprüfbaren Tatsachen anzunehmen ist, dass die Registrierung zu einem Verstoß gegen unmittelbar geltendes Unionsrecht führen würde.“

Begründung:

Mehr Bestimmtheit, weniger Ermessen „ins Blaue“.

2.2. § 10 EBDIG – Fristen, Fast-Track, maschinenlesbare Registry (API)**Problem:**

EPI/Wero (und Wero-Partner wie Banken, PSPs, Merchants) benötigen kurze, planbare Onboardingzeiten.

1. Änderungsvorschläge (neue Absätze, z. B. § 10 Abs. 5–7):**2. Entscheidungsfrist**

„Über vollständige Registrierungsanträge ist innerhalb von **20 Arbeitstagen** zu entscheiden.“

3. Vorläufige Registrierung / Sandbox

„Für Erprobungen nach § 21 oder EU-Pilotvorhaben kann eine **vorläufige Registrierung** mit beschränktem Umfang erteilt werden.“

4. Maschinenlesbare Veröffentlichung

„Die Liste registrierter vertrauender Beteiligter ist zusätzlich in einem **maschinenlesbaren Format** bereitzustellen; ein **API-Zugang** kann vorgesehen werden.“

Begründung:

- Reduziert Integrationskosten (viele Wallets, viele RPs).
- Unterstützt Merchant-led/Checkout-Flows, die schnelle Iteration erfordern.

3. § 17 EBDIG (Elektronische Zahlung) – technologieneutral, nichtdiskriminierend, schnell pilotierbar**3.1. § 17 Satz 1 – Klarstellung „Zahlungsmittel“ inkl. A2A/Instant****Ist-Text:**

„... Einbindung und Verwendung von bestehenden Zahlungsmitteln des Nutzers ...“

Problem:

Besonderer Teil zu § 17 nennt v. a. Karten/Online-Bezahldienste. Für EPI wesentlich: **konto-/instant-/scheme-basierte A2A-Verfahren** (z. B. Wero) müssen auslegungsfest erfasst sein.

Änderungsvorschlag (Ergänzung nach Satz 1):

„Bestehende Zahlungsmittel im Sinne von Satz 1 umfassen insbesondere Zahlungsinstrumente und Zahlungsauslöseverfahren von Zahlungsdienstleistern, einschließlich **konto-basierter und Instant-Payment-Verfahren**.“

3.2. § 17 – Nichtdiskriminierung / FRAND (Marktzugang)**Problem:**

Ohne klaren Grundsatz kann Payment-Integration in staatlichen Wallets faktisch **selektiv** erfolgen.

Änderungsvorschlag (neuer Satz nach Satz 1 oder neuer Absatz):

„Soweit eine Zahlungsfunktion nach Satz 1 bereitgestellt wird, ist der Zugang für geeignete Zahlungsmittel von zugelassenen Zahlungsdienstleistern **unter fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen** zu ermöglichen, sofern die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt werden.“

Begründung:

- Stärkt Wettbewerb und Souveränität, verhindert Lock-in.
- Unterstützt EPI-Plan „Wero in offiziellen Wallets“.

3.3. § 17 Satz 3 – 3-Monats-Anzeige praxiskritisch → risikobasiert verkürzen + „Silence is consent“**Ist-Text:**

„... mindestens drei Monate vor deren Verwendbarkeit ... anzuzeigen.“

Problem:

Für Payment- und Security-Iterationen zu langsam; behindert Piloten und schnelle Sicherheitsupdates.

Änderungsvorschlag (Satz 3 ersetzen):

„Die geplante Einbindung nach Satz 1 ist der Behörde nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 **spätestens vier Wochen** vor deren Verwendbarkeit anzuzeigen. Die Behörde kann binnen **30 Tagen** die Einbindung untersagen oder mit Auflagen versehen; andernfalls gilt die Einbindung als **nicht beanstandet**.“

Optionaler Zusatz (Fast-Track):

„Für Änderungen ohne Erweiterung der Angriffsfläche (z. B. Sicherheitsupdates, Bugfixes, reine UI-Anpassungen) kann ein **verkürztes Anzeigeverfahren** vorgesehen werden.“

3.4. § 17 – Abgrenzung zur Zahlungsdienste-Regulierung (Klarstellung)**Risiko:**

Wallet-Anbieter könnten fälschlich als Zahlungsdienstleister interpretiert werden.

Klarstellungsvorschlag (z. B. neuer Satz in § 17 oder Begründung):

„Die Einbindung nach Satz 1 begründet für den Briefaschenanbieter **keine Zahlungsdiensteigenschaft**, soweit keine Zahlungsdienste im Sinne des ZAG erbracht werden; die aufsichtsrechtliche Verantwortung verbleibt beim jeweiligen Zahlungsdienstleister.“

4. § 18 EBDIG – analog zu § 17 (Fristen + Fast-Track)

Da § 18 strukturell § 17 entspricht, schlagen wir **identische Anpassungen** vor:

- Verkürzung der Anzeige-Frist (risikobasiert),
- „Unbeanstandet“-Fiktion nach Fristablauf,
- Fast-Track für Updates ohne neue Risiken.

5. § 7 EBDIG – Website-Liste braucht maschinenlesbare Status-/Metadaten**Ist-Text:**

Bereitstellung gilt mit Information auf Website; Liste „auf wesentliche Angaben beschränkt“.

Problem:

Für EU-weite Interoperabilität (Relying Party + Payment) braucht es verlässliche, maschinenlesbare Informationen (Version, Zertifizierungsstatus, unterstützte Features).

Änderungsvorschlag (Zusatz in § 7):

„Die Information nach Satz 2 soll zusätzlich in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden und Angaben zum **Status**, zur **Version**, zum **Zertifizierungsstatus** sowie zu wesentlichen **Interoperabilitätsmerkmalen** enthalten.“

6. § 20 EBDIG (Verordnungsermächtigungen) – „No gold plating“, Interop- und Paymentsicherheit**6.1. § 20 Abs. 2 Nr. 5 – Anforderungen zu Zahlungsmitteln: EU-kompatibel, technologieneutral****Risiko:**

Spätere RVO könnte faktisch bestimmte Zahlungsarten bevorzugen oder zusätzliche nationale Anforderungen einziehen.

Klarstellungsvorschlag (Ergänzung in § 20 Abs. 1 oder Begründung):

„Festlegungen nach Absatz 2 Nummer 5 und 6 sind **technologieneutral**, **verhältnismäßig** und dürfen keine ungerechtfertigte **Diskriminierung** einzelner Kategorien von Zahlungsmitteln bewirken.“

6.2. § 20 Abs. 2 Nr. 4 – Akzeptanzpflichten private Dienste: SCA/Payment als prioritäre Use Cases

EPI unterstützt Akzeptanzpflichten dort, wo sie gesamtwirtschaftlich Nutzen stiften (Fraud-Reduktion, Compliance, UX), **insbesondere Zahlungsdienste/SCA/Kontoeröffnung**.

Vorschlag (Begründungsergänzung oder RVO-Leitplanken):

- Priorisierung von Fällen mit gesetzlichem Identitäts-/SCA-Bedarf (z. B. Zahlungsdienste, Telko, regulierte Altersnachweise).
- Übergangsfristen + klare technische Standards (EU-Referenzrahmen).

7. GwG-Änderung (Art. 6) – positiv ergänzen: EUDI Wallet als KYC/AML-Verfahren

Ist-Stand:

Art. 6 streicht im GwG § 8 Abs. 2 das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen (gut für Harmonisierung). Es fehlt jedoch eine **positive** Regelung zur Nutzung der EUDI Wallet/PID/EAA als Ident-Verfahren.

Änderungsvorschlag (zusätzlicher Artikel oder Erweiterung Art. 6):

- Ergänzung im GwG (z. B. § 12 GwG oder in einer klar passenden Norm), dass die Überprüfung der Angaben auch mittels **EUDI-Wallet / PID / qualifizierter EAA** erfolgen kann, sofern eIDAS-Anforderungen erfüllt sind.

Begründung:

Fördert EU-weit standardisiertes Digital Onboarding (Kontoeröffnung, ggf. Merchant Onboarding) und ist konsistent mit § 15 EBDIG-Begründung (SCA/§ 55 ZAG als Beispiel).